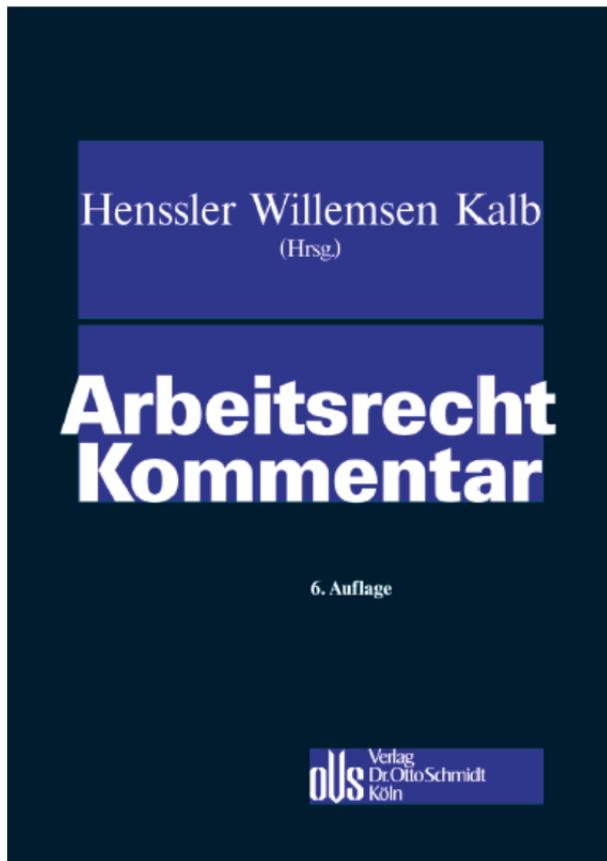


Leseprobe zu



Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.)
Arbeitsrecht Kommentar

6. neu bearbeitete Auflage, 2014, ca. 3300 Seiten, gebunden, Kommentar
ISBN 978-3-504-42690-3

159,00 €

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1979 (BGBl. I S. 853, 1036),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

1 Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen – §§ 2 bis 3 – wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte – §§ 14 bis 31 –, die Landesarbeitsgerichte – §§ 33 bis 39 – und das Bundesarbeitsgericht – §§ 40 bis 45 – (Gerichte für Arbeitssachen).

- 1 **I. Inhalt und Zweck.** Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen wird durch die Vorschrift den Gerichten für Arbeitssachen in ausschließlicher Zuständigkeit zugewiesen. Was Arbeitssachen sind, wird in §§ 2 I–III, 2a I u. III festgelegt. Des Weiteren wird ein dreistufiger Aufbau für die Gerichte für Arbeitssachen festgeschrieben. Näheres zum Aufbau findet sich in §§ 14–31 für die ArbG, in §§ 33–39 für die LAG und in §§ 40–45 für das BAG.
- 2 Mit der Neufassung von § 48 und der in Bezug genommenen §§ 17–17b GVG durch das 4. VwGO-ÄnderungsG v. 17.12.1990¹ hat der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit aller Rechtswege verwirklicht. Zu diesen zählt auch die Arbeitsgerichtsbarkeit. Seitdem bildet die Arbeitsgerichtsbarkeit auch im Verhältnis zur ordentl. Gerichtsbarkeit nicht nur eine andere sachliche Zuständigkeit, sondern einen eigenen Rechtsweg². Die zeitweilig diskutierte Zusammenlegung der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentl. Gerichtsbarkeit³ wäre ein Rückschritt⁴. Sinnvoll erscheint dagegen die Vereinheitlichung der Rechtswege im Zusammenhang mit der Kündigung von Personen mit Sonderkündigungsschutz⁵.
- 3 **II. Deutsche Gerichtsbarkeit. 1. Territorialprinzip.** Der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen nach dem Territorialitätsprinzip alle natürlichen und juristischen Personen auf deutschem Staatsgebiet, damit Inländer wie Ausländer. Dem Staat steht diesen Personen ggü. die hoheitliche Befugnis zur Ausübung der Rechtspflege, die sog. Gerichtshoheit zu, die auch mit dem Begriff der Gerichtsbarkeit bezeichnet wird. IdS meint deutsche Gerichtsbarkeit den räumlichen und vor allem den persönlichen Umfang der Gerichtshoheit der Bundesrepublik Deutschland.
- 4 **2. Ausnahmen.** Grds. untersteht der gesamte Staatsraum der Bundesrepublik Deutschland ihrer Gerichtsbarkeit. Abweichungen können sich aber aus völkerrechtl. Vereinbarungen ergeben⁶. In sog. **Exterritorialität** sind zB Gebäude, in denen diplomatische Missionen oder Konsuln tätig sind, von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen (§§ 18 u. 19 GVG).
- 5 Für bestimmte Personen bestehen Ausnahmen von der deutschen Gerichtsbarkeit, sog. **Exemptionen**, insb. nach §§ 18, 19 GVG iVm. völkerrechtl. Vereinbarungen. Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich ferner nach § 20 II GVG nicht auf Personen, die gem. den allg. Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtl. Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Nach allg. Völkergewohnheitsrecht, bei dem es sich um bindendes Bundesrecht handelt (Art. 25 GG), sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen (sog. **Immunität**), soweit ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Dagegen besteht keine Regel des Völkerrechts, nach der die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen in Bezug auf ihre nichthoheitliche Tätigkeit ausgeschlossen wäre⁷. Maßgebend für die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Staatstätigkeit ist nicht deren Form, Motiv oder Zweck, sondern die Natur der umstrittenen staatlichen Handlung bzw. des streitigen Rechtsverhältnisses. Dabei ist die Qualifikation mangels völkerrechtl. Abgrenzungskriterien grds. nach nationalem Recht vorzunehmen⁸. Entscheidend kommt es darauf an, ob es sich um typisches Verhalten der Staatsgewalt handelt. Der auswärtige Staat soll im Kernbereich seiner diplomatischen/konsularischen Tätigkeit nicht behindert werden. Daher ist ein ausländischer Staat hinsichtlich arbeitsrechtl. Bestandsstreitigkeiten mit Konsulatsangestellten, die nach dem Inhalt ihres ArbVerh originär konsularische (hoheitliche) Aufgaben wahrzunehmen haben, grds. nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen⁹. Auch Presse-/Öffentlichkeitsarbeit für einen Staat oder eine Behörde wird

1 BGBl. I S. 2809. ||2 BAG 26.3.1992 – 2 AZR 443/91, NZA 1992, 954; 28.10.1997 – 9 AZB 35/97, NZA 1998, 219; 24.4.1996 – 5 AZB 25/95, NJW 1996, 2948; Walker, Der einstweilige Rechtsschutz, Rz. 734. ||3 Wolf, AuA 2005, 86; Hanau, FS Bartenbach, 2005, S. 647; Schul, NZA 2005, 1151f. ||4 Kalb, FS Hanau, 1999, S. 19ff. ||5 Hohmann, ZRP 2005, 159. ||6 Vgl. Zöller/Geimer, ZPO, IZPR Rz. 36. ||7 BVerfG 30.4.1963 – 2 BvM 1/62, BVerfGE 16, 27; 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342; BAG 3.7.1996 – 2 AZR 513/95, BAGE 83, 262; 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144; 23.11.2000 – 2 AZR 490/99, AP GVG § 20 Nr. 2; 25.10.2001 – 2 AZR 501/00, BB 2002, 787; 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, AP Nr. 3 zu § 20 GVG. ||8 BVerfG 30.4.1963 – 2 BvM 1/62, BVerfGE 16, 27; 12.4.1983 – 2 BvR 678/81 ua., BVerfGE 64, 1; BAG 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, AP Nr. 3 zu § 20 GVG. ||9 BAG 25.10.2001 – 2 AZR 501/00, BB 2002, 787; 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, NZA 2002, 386.

der hoheitlichen Tätigkeit zugeordnet¹. Nach § 20 II GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf zwischenstaatl. Organisationen, soweit diese auf Grund völkerrechtl. Vereinbarungen vor ihr befreit sind². Dagegen unterliegen ausländische Staaten in Bestandsschutzstreitigkeiten mit an ihren diplomatischen Vertretungen in Deutschland nach privatem Recht (Arbeitsrecht) beschäftigten Ortskräften, die keine hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen haben, der deutschen Gerichtsbarkeit³.

3. Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses. Der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen die zivilen Arbeitskräfte bei den in Deutschland stationierten Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses. Aufseiten der Vertragsstaaten handelt in Prozessstandschaft die Bundesrepublik Deutschland⁴. Nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterfallen jedoch die Mitglieder des zivilen Gefolges und die ihnen durch völkerrechtl. Abkommen gleichgestellten Personen⁵. Für Streitigkeiten über die Rechte der Betriebsvertretungen kann die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben sein⁶.

4. Kirchen, andere Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen. Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Kirchen, anderen Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen, können im Grundsatz durch staatl. Gerichte entschieden werden. Insoweit gelten für Rechtsstreitigkeiten dieser Art keine Besonderheiten bzgl. des Rechtswegs zu den staatl. Gerichten⁷. ArbN, die Ansprüche aus ihrem ArbVerh mit Kirchen, anderen Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen geltend machen, können daher Rechtsschutz im staatlichen arbeitsgerichtl. Verfahren beanspruchen. Soweit sich die Kirchen der Privatautonomie zur Begründung von ArbVerh bedienen, findet auf diese ArbVerh das staatl. Arbeitsrecht Anwendung. Staatliche ArbG sind deshalb auch zuständig für Kündigungsschutzprozesse dieser ArbN⁸. Insoweit kann das den Religionsgesellschaften nach Art. 140 GG iVm. Art. 137 III WRV eingeräumte Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, nur den Inhalt des anwendbaren materiellen Arbeitsrechts beeinflussen. Die Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften bleibt für die Gestaltung der ArbVerh von Bedeutung⁹. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften führt nur in Ausnahmefällen zu einer Einschränkung des staatl. Rechtsschutzes. Ausgenommen von der staatl. Gerichtsbarkeit sind innerkirchl. Maßnahmen, die im staatl. Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten. Bei diesen innerkirchl. Angelegenheiten sind die Kirchen nicht an das für alle geltende Gesetz gebunden¹⁰. Zu dem innerkirchl. Bereich, in dem staatl. Gerichtsbarkeit in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nicht eingreifen kann, gehören vor allem geistlich-seelsorgerische Angelegenheiten, Maßnahmen der Kirchenverfassung und -organisation¹¹. Nach Art. 137 III 2 WRV gehört zum innerkirchl., nicht nachprüfbar Bereich auch das kirchl. Ämterrecht. Jede Religionsgesellschaft verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Staatl. Gerichte dürfen die Besetzung kirchl. Ämter nicht kontrollieren¹².

5. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzung. Das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit ist eine besondere Sachentscheidungsvoraussetzung iES (selbständiges Hindernis prozessualer Art)¹³, so dass bei ihrem Fehlen die Klage nicht zuzustellen, bei dennoch erfolgter Zustellung als unzulässig abzuweisen ist¹⁴. Die Verweisung an ein ausländisches Gericht kommt nicht in Betracht. Auf die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Immunität bzw. Exterritorialität gem. §§ 18–20 GVG kann verzichtet werden¹⁵.

III. Internationale Zuständigkeit. Die internationale Zuständigkeit ist eine in jeder Instanz von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung. Sie folgt grds. aus der örtlichen Zuständigkeit¹⁶. Eine völkerrechtl. Zuständigkeitsordnung fehlt¹⁷. Für die EU bildet Art. 81 AEUV die Rechtsgrundlage zur einheitlichen Normierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen als Gemeinschaftsrecht. Näheres regelt die EG-Verordnung Nr. 44/2001 v. 22.12.2000 über die gerichtl. Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**EuGVVO**), welche das Brüsseler Übereinkommen v. 27.9.1968 über die gerichtl. Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtl. Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**EuGVÜ**) weitgehend ersetzt. Das EuGVÜ behält seine Gültigkeit in den in Art. 349 AEUV ausgeklammerten Territorien¹⁸. Einschlägig sind für das Individualarbeitsrecht insb. die Art. 18–20 EuGVVO. Soweit nationale Bestimmungen der EuGVVO widersprechen, werden sie

1 BAG 23.11.2000 – 2 AZR 490/99, AP Nr. 2 zu § 20 GVG. ||2 BAG 10.11.1993 – 7 AZR 600/92, EzAÜG § 1 ArbGG Nr. 1. ||3 BAG 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, AP Nr. 1 zu § 18 GVG. ||4 BAG 17.10.1990 – 5 AZR 645/89, nv. ||5 BAG 30.4.1992 – 2 AZR 548/91, nv. ||6 BAG 12.2.1985 – 1 ABR 3/83, AP Nr. 1 zu Art. 1 NATO-Truppenstatut. ||7 BAG 11.3.1986 – 1 ABR 26/84, AP Nr. 25 zu Art. 140 GG. ||8 BAG 11.3.1986 – 1 ABR 26/84, AP Nr. 25 zu Art. 140 GG; 21.10.1982 – 2 AZR 591/80, AP Nr. 14 zu Art. 140 GG. ||9 BVerfG 4.6.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83 und 2 BvR 856/83, NJW 1986, 367 (368). ||10 BVerfG 17.2.1965 – 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385 (387f.); 21.9.1976 – 2 BvR 350/75, BVerfGE 42, 312 (334). ||11 BAG 11.3.1986 – 1 ABR 26/84, AP Nr. 25 zu Art. 140 GG. ||12 BAG 11.3.1986 – 1 ABR 26/84, AP Nr. 25 zu Art. 140 GG. ||13 BAG 30.4.1992 – 2 AZR 548/91, nv. ||14 Zur Abweisung als unzulässig BAG 23.11.2000 – 2 AZR 490/99, AP Nr. 2 zu § 20 GVG; 23.1.2008 – 5 AZR 60/07, NJW 2008, 2797. ||15 BAG 27.1.1988 – 7 ABR 30/87, nv. ||16 BAG 23.1.2008 – 5 AZR 60/07, NZA 2008, 1374; 8.12.2010 – 10 AZR 562/08; 18.7.2013 – 6 AZR 882/11 (A). ||17 Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, Rz. 126. ||18 Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, Rz. 246.

durch die Verordnung verdrängt¹. Die Regeln des EuGVÜ wurden über ein „Parallelübereinkommen“ zwischen den EG- und EFTA-Staaten am 16.9.1988 in Lugano (LugÜ I) im Wesentlichen übernommen. Die Konkordanz in der Artikelfolge war durch die EuGVVO beseitigt. Um wieder einen Parallellauf mit der EuGVVO zu erreichen, wurde das neue (revidierte) Lugano-Übereinkommen v. 30.10.2007 (LugÜ II) geschlossen, das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist. Das Verhältnis zur EuGVVO regelt Art. 64 LugÜ II². Für Klagen von in die Bundesrepublik entsandten ausländischen ArbN sowie von gemeinsamen Einrichtungen der TV-Parteien nach dem AEntG folgt die internationale Zuständigkeit deutscher ArbG aus § 8 AEntG³. Bei arbeitsrechtl. Streitigkeiten im EWR ist nach dem sog. Übereinkommen von Rom v. 19.6.1980 iÜ das Recht des Staates anzuwenden, in dem der ArbN seine beruflichen Verpflichtungen im Wesentlichen erfüllt, und zwar unabhängig von einer abweichenden Rechtswahl der Parteien im Arbeitsvertrag⁴. Für die ab dem 17.12.2009 geschlossenen Arbeitsverträge folgt dies aus der EU-VO Nr. 593/2008, sog. Rom-I-VO (s. hierzu die Komm. der Art. 3, 8 u. 9 Rom-I-VO).

2 *Zuständigkeit im Urteilsverfahren*

(1) Die Gerichte für Arbeitsachen sind ausschließlich zuständig für

- 1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;**
- 2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfs oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;**
- 3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern**
 - a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;
 - c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;
 - d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
 - e) über Arbeitspapiere;
- 4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und**
 - a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
 - b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
- 5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzsicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzsicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;**
- 6. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;**
- 7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;**
- 8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz;**
- 8a. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bund oder den Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes oder deren Trägern und Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz;**
- 9. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;**
- 10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen und den Trägern der Werkstätten aus den in § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen.**

¹ BAG 23.1.2008 – 5 AZR 60/07, NZA 2008, 1374. ||² Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, Rz. 247 ff. ||³ Vgl. dazu BAG 11.9.2002 – 5 AZB 3/02, DB 2003, 780. ||⁴ Vgl. EuGH 15.3.2011 – Rs. C-29/10 – Koelzsch; aber auch EuGH 12.9.2013 – Rs. C-64/12 – Schlecker.

(2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,

a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;

b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte für Arbeitssachen können auch nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Urteilsverfahren statt.

I. Inhalt und Zweck	1	4. Abgrenzung zur Finanzgerichtsbarkeit . . .	27
1. Zulässigkeit des Rechtswegs	2	5. Abgrenzung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit	28
2. Enumerative und abschließende Aufzählung	3	6. Prüfung der Rechtswegzuständigkeit	31
3. Ausschließliche, fakultative und erweiterte Zuständigkeit	5	III. Fallgruppen der Rechtswegzuständigkeit	32
4. Rechtswegzuständigkeit für besondere Verfahrensorten	8	1. Tarifvertragsstreitigkeit	32
5. Vorfragenprüfungskompetenz	14	2. Arbeitskampfstreitigkeit	44
6. Rechtswegzuständigkeit für Widerklage	18	3. Vereinigungsfreiheitsstreitigkeit	58
7. Rechtswegzuständigkeit bei Aufrechnung	19	4. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern	65
II. Rechtswegzuständigkeit	20	IV. Örtliche Zuständigkeit	141
1. Bürgerliche Streitigkeiten	20	1. Allgemeines	141
2. Abgrenzung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit	21	2. Allgemeiner Gerichtsstand	142
3. Abgrenzung zur Sozialgerichtsbarkeit	23	3. Besonderer Gerichtsstand	143
		4. Gerichtsstandsvereinbarung	152

I. Inhalt und Zweck. Die Vorschrift regelt im Zusammenhang mit §§ 2a und 3 die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. In Abs. 5 findet sich sodann eine Regelung, wonach für die Fälle von Abs. 1–4 das Urteilsverfahren stattfindet. 1

1. Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen wird in §§ 2 und 3 für Rechtssachen des Urteilsverfahrens (§ 2 V) und in § 2a für Rechtssachen des Beschlussverfahrens (§ 2a II) geregelt. Bei der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt es sich um eine von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung. Es geht darum, in welcher Gerichtsbarkeit der Rechtsstreit abzuhandeln ist. Durch das 4. VwGO-ÄnderungsG v. 17.12.1990¹ hat der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit aller Rechtswege verwirklicht. Zu diesen zählt auch die Arbeitsgerichtsbarkeit. Seitdem bildet die Arbeitsgerichtsbarkeit auch im Verhältnis zur ordentl. Gerichtsbarkeit nicht nur eine andere sachliche Zuständigkeit, sondern einen eigenen Rechtsweg. Die Entscheidung über die Rechtswegzuständigkeit richtet sich nach § 48 I 1 ArbGG iVm. §§ 17–17b GVG. 2

2. Enumerative und abschließende Aufzählung. Im Gegensatz zu § 13 GVG und § 40 VwGO, welche die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentl. bzw. zu den VerwG mittels einer Generalklausel bestimmen, regelt Abs. 1 durch eine enumerative Aufzählung die Zuständigkeit der ArbG. Maßgeblich ist, ob der jeweilige Rechtsstreit einem der enumerativ aufgezählten Fälle unterfällt, und nicht, ob ein Tatbestand als solcher „arbeitsrechtlicher“ oder „bürgerlich-rechtlicher“ Natur ist. Die §§ 2 und 3 werden aber in der arbeitsgerichtl. Rspr. **weit ausgelegt**. Die Rspr. orientiert sich an dem Grundsatz, dass es das Ziel des ArbGG ist, alle bürgerl.-rechtl. Streitigkeiten, die überwiegend durch das ArbVerh bestimmt werden, auch prozessrechtl. dem Arbeitsgerichtsverfahren zu unterstellen. Bürgerl.-rechtl. Streitigkeiten, die nicht in § 2 bezeichnet sind, fallen wegen der umfassenderen Zuständigkeit für bürgerl.-rechtl. Streitigkeiten in die Rechtswegzuständigkeit der ordentl. Gerichte. 3

Die Aufzählung in § 2 ist **abschließend**. Dies folgt nicht nur aus der detaillierten Aufzählung in Abs. 1 und der konkreten Ergänzung in Abs. 2, sondern auch aus den Regelungen in Abs. 3 über die Zusam- 4

1 BGBl. I S. 2809.

menhangsklagen und in Abs. 4 über die begrenzte Zulässigkeit von Rechtswegvereinbarungen, die überflüssig wären, wenn die Rechtswegzuständigkeit ohnehin dispositiv wäre.

- 5 **3. Ausschließliche, fakultative und erweiterte Zuständigkeit.** Ausschließlich sind die Gerichte für Arbeitssachen im Urteilsverfahren in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1–10 zuständig. Die Rechtswegzuständigkeit anderer Gerichte kann bis auf die in Abs. 4 geregelte Ausnahme nicht durch Parteivereinbarungen¹ und nicht durch rügeloses Verhandeln begründet werden.
- 6 Fakultativ sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig in Sachen nach Abs. 2 („auch“). Insoweit besteht für die klagende Partei ein Wahlrecht. Ebenfalls fakultativ zuständig sind die Gerichte für Arbeitssachen bei ausnahmsw. zugelassener Parteivereinbarung nach Abs. 4.
- 7 Erweitert wird die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen durch Abs. 3 für Zusammenhangsklagen.
- 8 **4. Rechtswegzuständigkeit für besondere Verfahrensarten. a) Urteils- und Wechselprozess.** Nach § 46 II 2 finden die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592–605a ZPO) keine Anwendung im arbeitsgerichtl. Urteilsverfahren. § 46 II 2 enthält jedoch keine Rechtswegregelung für den Urkunden- und Wechselprozess, sondern er schließt diese Verfahrensart lediglich für Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen aus².
- 9 Ansprüche aus Urkunden, die vor den Gerichten für Arbeitssachen im Urteilsverfahren durchzusetzen sind, können auch nicht alternativ vor den ordentl. Gerichten im Urkunds- oder Wechselprozess geltend gemacht werden³.
- 10 **b) Mahnverfahren.** Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gelten die §§ 688–703d ZPO, soweit nicht in § 46a II–VIII anderes bestimmt ist (§ 46a I). In Abweichung von § 689 II ZPO richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 46a II. Für die Rechtswegzuständigkeit besteht keine Sonderregelung, weshalb § 2 gilt.
- 11 **c) Arrest- und Verfügungsverfahren.** Das Arrest- und das Verfügungsverfahren nach §§ 916 ff. ZPO findet über § 62 II 1 auch im arbeitsgerichtl. Urteilsverfahren Anwendung. Die Rechtswegzuständigkeit für diese Verfahren richtet sich mangels abweichender Regelungen nach §§ 2 und 3. Eine fakultative Zuständigkeit des AG der belegen Sache nach §§ 919 und 942 ZPO scheidet selbst in dringenden Fällen aus, weil diese Normen nur die sachliche und örtliche Zuständigkeit des AG innerhalb des Rechtswegs zu den ordentl. Gerichten regeln.
- 12 **d) Zwangsvollstreckungsverfahren.** Ist für die Zwangsvollstreckung funktionell das Vollstreckungsgericht zuständig (Forderungspfändung nach §§ 828 ff. ZPO; Immobiliervollstreckung nach §§ 864 ff. ZPO), so ist das AG (§ 764 I ZPO) als Vollstreckungsgericht zuständig⁴. Arbeitsrechtl. wird dies praktisch bei Zusammenrechnungsbeschlüssen nach § 850e ZPO.
- 13 Ist dagegen das Prozessgericht erster Instanz auch für die Zwangsvollstreckung zuständig (Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung nach §§ 887, 888 und 890 ZPO), so ist das ArbG zuständig. Dieses ist auch für eine Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO zuständig, sofern diese gegen einen arbeitsgerichtl. Titel gerichtet ist. Gleiches gilt für die Vollstreckung aus anderen Titeln als Urteilen, wenn bei einer klageweisen Geltendmachung des titulierten Anspruchs die ArbG zuständig gewesen wären⁵. Demggü. entscheiden über die Drittwiderspruchsklagen nach § 771 ZPO die ordentl. Gerichte, denn Gegenstand dieser Klagen ist die materielle Berechtigung der klagenden Partei am Vollstreckungsgegenstand und nicht der vom ArbG titulierte Anspruch. Wurde in einem arbeitsgerichtl. Vergleich eine Räumungsverpflichtung übernommen, ist über die Räumungspflicht nach § 794a ZPO durch das AG zu entscheiden, weil für die Mietstreitigkeit das AG zuständig gewesen wäre⁶.
- 14 **5. Vorfragenprüfungskompetenz.** Die Rechtswegzuständigkeit der ArbG wird nicht dadurch infrage gestellt, dass über eine Vorfrage entschieden werden muss, die in eine andere Rechtswegzuständigkeit fällt. Über die Vorfrage können die Gerichte für Arbeitssachen mitbefinden⁷, ohne in die Rechtswegzuständigkeit anderer Gerichte einzugreifen, weil der Entscheidung im Hinblick auf die Vorfrage keine Rechtskraft erwächst. Entsprechend kann im Urteilsverfahren über solche zum Beschlussverfahren gehörenden Vorfragen entschieden werden und umgekehrt⁸.
- 15 Über die rechtswegfremde Vorfrage darf jedoch nicht durch **Zwischenfeststellungsurteil** nach § 256 II ZPO entschieden werden, denn hierfür müsste die Rechtswegzuständigkeit gegeben sein.

1 BGH 7.11.1996 – IX ZB 15/96, NJW 1997, 328. ||2 BAG 7.11.1996 – 5 AZB 19/96, MDR 1997, 269. ||3 BAG 7.11.1996 – 5 AZB 19/96, MDR 1997, 269. ||4 Schwab/Weth/Walker, § 2 Rz. 14. ||5 LAG Hamm 16.12.2004 – 2 Ta 639/04, LAGReport 2005, 128; OLG Frankfurt 22.10.1984 – 17 W 46/84, DB 1985, 751. ||6 LAG Tübingen 22.7.1970 – 8 Ta 11/70, NJW 1970, 2046. ||7 BAG 5.3.1968 – 1 AZR 229/67, AP Nr. 6 zu § 611 BGB Treuepflicht; 21.3.1984 – 5 AZR 320/82, AP Nr. 1 zu § 2 ArbGG 1979; LAG München 20.1.1988 – 5 Sa 869/87, LAGE § 9 KSchG 1969 Nr. 7; LAG Berlin 21.9.1981 – 9 Sa 65/81, LAGE § 2 ArbGG 1979 Nr. 1. ||8 BAG 19.8.1975 – 1 AZR 613/74, AP Nr. 5 zu § 102 BetrVG 1972.

Geht es um **europarechtl. Vorfragen**, besteht eine Vorlageberechtigung der ArbG und LAG und eine Vorlageverpflichtung beim BAG (Art. 267 AEUV). 16

Der Vorsitzende kann die **Aussetzung des Verfahrens** anordnen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses als Vorfrage abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bilden oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist (§ 148 ZPO) oder sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist (§ 149 ZPO; vgl. im Einzelnen § 55 Rz. 16ff.). Nach § 97 V ist ohne Rücksicht auf Verfahrensart und Gegenstand jedes Verfahren auszusetzen, in dem sich die Frage der Tariffähigkeit einer Vereinigung als Vorfrage stellt¹. 17

6. Rechtswegzuständigkeit für Widerklage. Für die vor dem ArbG erhobene Widerklage muss die Rechtswegzuständigkeit nach §§ 2 bzw. 3 gegeben sein. § 33 ZPO enthält lediglich eine Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit. Die Rechtswegzuständigkeit für die Widerklage kann aber aus Abs. 3 folgen, wenn der mit der Widerklage verfolgte Anspruch mit der Hauptklage in rechtl. oder unmittelbar wirtschaftl. Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist². Fehlt für die Widerklage die Rechtswegzuständigkeit, muss das ArbG seine Rechtswegzuständigkeit insoweit verneinen, die Widerklage nach § 145 II ZPO abtrennen und diesen Teil des Rechtsstreits an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges verweisen. 18

7. Rechtswegzuständigkeit bei Aufrechnung. Die Gerichte für Arbeits­sachen sind gehindert, über zur Aufrechnung gestellte rechtswegfremde Forderungen zu entscheiden, sofern für diese eine ausschließliche anderweitige Rechtswegzuständigkeit gegeben ist. Dem steht nicht § 17 II GVG entgegen, wonach das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtl. Gesichtspunkten entscheidet. Sinn und Zweck dieser Norm bestehen darin, eine einheitliche Sachentscheidung durch ein Gericht zu ermöglichen, wenn derselbe prozessuale Anspruch auf mehreren, eigentlich verschiedenen Rechtswegen zugeordneten Anspruchsgrundlagen beruht. Eine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Wirkung einer Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Gegenforderung wird damit nicht begründet. Die Aufrechnung ist kein „rechtlicher Gesichtspunkt“ iSv. § 17 II GVG, sondern ein selbständiges Gegenrecht, das dem durch die Klage bestimmten Streitgegenstand einen weiteren selbständigen Gegenstand hinzufügt. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits­sachen kann sich aber bei Aufrechnungen aus Abs. 3 ergeben, doch gilt dies nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung in die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit fällt³. Im letztgenannten Fall wird das ArbG durch Vorbehaltsurteil iSv. § 302 ZPO entscheiden (s. a. unten Rz. 135). IÜ wird es den Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Gerichte über die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung aussetzen. Nach deren Vorliegen wird das ArbG das Nachverfahren durchzuführen haben⁴. 19

II. Rechtswegzuständigkeit. 1. Bürgerliche Streitigkeiten. Nach § 2 besteht die Rechtswegzuständigkeit für alle Fallgruppen nur für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Der Begriff der bürgerl. Rechtsstreitigkeit deckt sich mit demjenigen aus § 13 GVG und betrifft die Abgrenzung zu den öffentl.-rechtl. Streitigkeiten. Eine bürgerl. Rechtsstreitigkeit liegt dann vor, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Rechtsfolge des Zivilrechts darstellt. Ist der Streitgegenstand eine unmittelbare Folge des öffentl. Rechts, ist eine öffentl.-rechtl. Streitigkeit gegeben⁵. Ob ein Rechtsstreit bürgerl.-rechtl. oder öffentl.-rechtl. Art ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird⁶. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der Streitgegenstand von der klagenden Partei eingekleidet und rechtl. gewertet wird. Für die Beurteilung ist vielmehr entscheidend, ob die an der Streitigkeit Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen, ob sich der Träger der hoheitlichen Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentl. Rechts bedient, oder ob er sich zivilrechtl. Regeln unterstellt⁷. 20

2. Abgrenzung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Streitigkeiten zwischen dem öffentl.-rechtl. verfassten Dienstherrn und den Angestellten und Arbeitern des öffentl. Dienstes gehören in die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeits­sachen. Den Anstellungsverhältnissen liegt ein Arbeitsvertrag zugrunde. Auch dann, wenn der ArbN öffentl. Funktionen ausübt oder seine Rechtsbeziehungen inhaltlich dem Beamtenrecht angeglichen sind (zB bei Ersatzschullehrern), bleibt es bei der arbeitsgerichtl. Zuständigkeit. Auch für die sog. Dienstordnungs-Angestellten der SozV-Träger besteht der Rechtsweg zu den ArbG⁸. 21

1 BAG 25.9.1996 – 1 ABR 25/95, AP Nr. 4 zu § 97 ArbGG 1979. ||2 LAG Hess. 20.1.2000 – 2 Ta 739/99, LAGE § 2 ArbGG 1979 Nr. 35. ||3 BAG 23.8.2001 – 5 AZB 3/01, AP Nr. 2 zu § 17 GVG. ||4 BAG 23.8.2001 – 5 AZB 3/01, AP Nr. 2 zu § 17 GVG. ||5 BAG 27.3.1990 – 3 AZR 188/89, AP Nr. 2 zu § 1 RuhegeldG Hamburg. ||6 GmSOGB v. 4.6.1974 – GmS-OGB 2/73, AP Nr. 3 zu § 405 RVO; BAG 13.7.1988 – 5 AZR 467/87, AP Nr. 11 zu § 2 ArbGG 1979; 27.3.1990 – 3 AZR 188/89, AP Nr. 2 zu § 1 RuhegeldG Hamburg; 22.9.1999 – 5 AZB 27/99, NZA 2000, 88. ||7 BAG 27.3.1990 – 3 AZR 188/89, AP Nr. 2 zu § 1 RuhegeldG Hamburg. ||8 BAG 6.11.1985 – 4 AZR 107/84, AP Nr. 61 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte.

- 22 Der Verwaltungsrechtsweg ist hingegen gegeben bei Klagen aus dem **Beamtenverhältnis** (§ 126 BBG). Bei Lehrbeauftragten hängt die Abgrenzung des Rechtswegs zu den VerwG von dem zu den ArbG von der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses ab. Bei kurzfristigen Lehraufträgen liegt regelmäßig ein privatrechtl. Dienstverhältnis vor¹. Ein öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis besonderer Art wird jedoch begründet, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. Entsprechendes gilt für Verwalter von Professorenstellen².
- 23 **3. Abgrenzung zur Sozialgerichtsbarkeit.** Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind nach § 51 I SGG zuständig für enumerativ aufgezählte öffentl.-rechtl. Streitigkeiten. Sie sind ferner in öffentl.-rechtl. Streitigkeiten zuständig, für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diese Gerichte eröffnet wird (§ 51 I Nr. 10 SGG). Die Frage, ob eine Streitigkeit öffentl.-rechtl. oder bürgerl.-rechtl. Art ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird³. Entscheidend ist darauf abzustellen, ob der zur Klagebegründung vorgetragene Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge, wenn es wie hier um die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geht, von Rechtssätzen des Arbeitsrechts oder des Sozialrechts geprägt wird⁴.
- 24 Öffentl.-rechtl. Natur ist der Anspruch des ArbN auf einen **ArbGebZuschuss nach § 257 SGB V**⁵. Wird der Anspruch jedoch auf einen Vertrag zwischen ArbGeb und ArbN gestützt, dann sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig⁶. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und einer privaten Einrichtung als Leistungserbringerin aus dem Rechtsverhältnis der im öffentl. Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeiten sind die Sozialgerichte zuständig (§ 51 I Nr. 4a SGG)⁷.
- 25 Strittig ist die Rechtswegzuständigkeit, wenn die Arbeitsvertragsparteien darüber streiten, ob die **SozV-Beiträge** in zutreffender Höhe abgezogen wurden. Klagt der ArbN auf eine höhere Nettovergütung mit der Begründung, der ArbGeb habe zu hohe SozV-Beiträge abgezogen, so wird vom BSG die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit angenommen⁸. Von der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen geht hingegen das BAG aus⁹.
- 26 Für die Klage des ArbGeb nach § 28g SGB IV auf Erstattung der – nicht im Lohnabzugsverfahren einbehaltenen – SozV-Beiträge sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig¹⁰. Für Klagen auf Zahlung des ArbGebZuschusses zur gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung sind die Gerichte für Arbeitssachen hingegen nicht zuständig¹¹.
- 27 **4. Abgrenzung zur Finanzgerichtsbarkeit.** Geht es um Steuererstattungsforderungen des ArbGeb gegen den ArbN, weil jener vom FA zur Nachzahlung von LSt herangezogen wurde, so ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. Der Freistellungs- und später Erstattungsanspruch findet seine Grundlage im ArbVerh¹². Klagt der ArbN gegen den ArbGeb Ansprüche auf eine höhere Arbeitsvergütung mit der Begründung ein, der ArbGeb habe zu viel LSt abgezogen und abgeführt, so finden auch diese Ansprüche ihre Grundlage im ArbVerh, weshalb die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen besteht¹³. Nimmt der ArbN den ArbGeb mit der Begründung, dieser habe keine oder zu wenig LSt an das FA abgeführt, auf Zahlung der LSt an das FA in Anspruch, soll ebenfalls von einer Rechtswegzuständigkeit der ArbG auszugehen sein (wobei es in der Praxis selten zu einem hinreichend bestimmten Antrag auf Abführung eines genau benannten Betrages, der abzuführen ist, kommt)¹⁴. Entsprechendes soll gelten, wenn der ArbN eine Nettolohnvereinbarung behauptet und Klage auf Abführung der LSt an das FA begehrt¹⁵. In der finanzgerichtl. Rspr. wird darauf verwiesen, an den im Finanzrechtsweg zu entscheidenden Streitigkeiten müsse eine Finanzbehörde beteiligt sein. Nach § 63 I FGO muss die finanzgerichtl. Klage gegen eine „Behörde“ gerichtet werden¹⁶.
- 28 **5. Abgrenzung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.** Bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen ordentl. und ArbG handelt es sich zwar nach den §§ 17ff. GVG, § 48 ebenfalls um eine Frage der Rechts-

1 BAG 16.12.1957 – 3 AZR 92/55, AP Nr. 3 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten. ||2 BAG 15.4.1982 – 2 AZR 1111/79, AP Nr. 27 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; 27.6.1984 – 5 AZR 567/82, AP Nr. 42 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; 30.11.1984 – 7 AZR 511/83, AP Nr. 43 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten. ||3 GmSOGB v. 4.6.1974 – GmS-OGB 2/73, AP Nr. 3 zu § 405 RVO; BGH 23.2.1988 – VI ZR 212/87, BGHZ 103, 255. ||4 BAG 13.7.1988 – 5 AZR 467/87, AP Nr. 11 zu § 2 ArbGG 1979. ||5 BAG 19.8.2008 – 5 AZB 75/08, NZA 2008, 1313. ||6 GmSOGB v. 4.6.1974 – GmS-OGB 2/73, AP Nr. 3 zu § 405 RVO. ||7 BAG 8.11.2006 – 5 AZB 36/06, AP Nr. 89 zu § 2 ArbGG 1979. ||8 BSG 7.6.1979 – 12 RK 13/78, AP Nr. 4 zu §§ 394, 395 RVO (betr. Klage auf Feststellung, dass Einbehaltung von Lohnanteilen für die vom ArbGeb entrichteten Beitragsanteile rechtswidrig ist). ||9 BAG 8.12.1981 – 3 AZR 71/79, AP Nr. 5 zu §§ 394, 395 RVO (betr. Klage auf Zahlung wg. SozV einbehaltenen Vergütungsanteils); 21.3.1984 – 5 AZR 320/82, AP Nr. 1 zu § 2 ArbGG 1979 (betr. Klage auf Zahlung eines höheren Teils der Vergütung, weil der ArbGeb wegen des Nachholverbots nicht befugt gewesen sei, SozV-Beiträge in dem geschehenen Umfang einzubehalten); LAG Berlin 21.9.1981 – 9 Sa 65/81, EZA § 2 ArbGG 1979 Nr. 1 (betr. Streit über Höhe einbehaltener Lohnsteuer). ||10 BAG 3.4.1958 – 2 AZR 469/56, BAGE 6, 7; 12.10.1977 – 5 AZR 443/76, AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO; 14.1.1988 – 8 AZR 238/85, BAGE 57, 192; 15.12.1993 – 5 AZR 326/93, AP Nr. 9 zu §§ 394, 395 RVO. ||11 BAG 1.6.1999 – 5 AZB 34/98, AP Nr. 1 zu § 257 SGB V. ||12 BAG 14.6.1974 – 3 AZR 456/73, BAGE 26, 187. ||13 LAG Hamm 16.6.1988 – 17 Sa 2204/87, DB 1988, 2316; LAG Berlin 21.9.1981 – 9 Sa 65/81, EZA § 2 ArbGG 1979 Nr. 1. ||14 *Gift/Baur*, C 92. ||15 *Gift/Baur*, C 92; aA LAG München 21.8.1985 – 5 Sa 62/85, LAGE § 2 ArbGG 1979 Nr. 4. ||16 FG München 20.7.2007 – 1 K 1376/07; vgl. aber BAG 11.6.2003 – 5 AZB 1/03, AP Nr. 84 zu § 2 ArbGG 1979.

wegzuständigkeit; es geht dabei jedoch nicht um die Abgrenzung zwischen bürgerl.- und öffentl.-rechtl. Streitigkeiten, sondern entscheidend um die Auslegung der §§ 2-5¹. Vgl. ausf. § 48 Rz. 24.

Einstweilen frei.

29, 30

6. Prüfung der Rechtswegzuständigkeit. Die Prüfung der Rechtswegzuständigkeit und die gebotenen gerichtl. Entscheidungen richten sich nach § 48 ArbGG iVm. §§ 17-17b GVG. Auf die Komm. zu § 48 wird verwiesen.

III. Fallgruppen der Rechtswegzuständigkeit. 1. Tarifvertragsstreitigkeit. Nach Abs. 1 Nr. 1 besteht die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für bürgerl. Streitigkeiten aus TV oder über das Bestehen/Nichtbestehen eines TV zwischen TV-Parteien (bzw. tariffähigen Parteien) oder zwischen diesen und Dritten (zB Verbandsmitglied oder Außenseiter).

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeit. TV-Streitigkeiten zählen regelmäßig zu den bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Auch der Streit zwischen TV-Parteien über die Wirksamkeit und Reichweite einer AVE nach § 5 TVG zählt zu den bürgerl.-rechtl. Streitigkeiten. Keine bürgerl.-rechtl. Streitigkeit liegt jedoch vor, wenn zwischen einer TV-Partei und dem für AVE zuständigen Bundesministerium oder der nach § 5 VI TVG ermächtigten obersten Arbeitsbehörde eines Landes ein Streit darüber ausgetragen wird, ob ein TV für allgemeinverbindlich zu erklären oder erklärt worden ist. Insoweit liegt eine öffentl.-rechtl. Streitigkeit vor, für die der Rechtsweg zu den VerwG eröffnet ist².

Die Rechtswegzuständigkeit bei **Streit über AVE** lässt sich wie folgt schematisch darstellen:

34

- Streit zwischen TV-Parteien über die Wirksamkeit und Reichweite einer AVE nach § 5 TVG – Arbeitsgerichtsbarkeit
- Klage von TV-Partei auf Erteilung einer AVE³ – Verwaltungsrechtsweg
- Klage von TV-Partei gegen erfolgte AVE (Klageart strittig) – Verwaltungsrechtsweg
- Rechtsschutz anderer Koalitionen ggü. AVE (zB Konflikt zwischen zwei Gewerkschaften) – Verwaltungsrechtsweg
- Rechtsschutz für Außenseiter (ArbGeb wegen „Zwangsanschluss“ an Sozialkassen, ArbN wegen Verfallklausel) – Verwaltungsrechtsweg⁴.

b) Parteien der Rechtsstreitigkeit. Nach Abs. 1 Nr. 1 ist Voraussetzung für die Rechtswegzuständigkeit ein Rechtsstreit zwischen TV-Parteien oder zwischen diesen und Dritten. **TV-Parteien** sind nach § 2 I TVG Gewerkschaften, einzelne ArbGeb sowie Vereinigungen von ArbGeb. Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von ArbGeb (Spitzenorganisationen) können ebenfalls selbst Parteien eines TV sein (§ 2 III TVG). TV-Parteien nach § 2 TVG können aber nur dann Parteien einer TV-Streitigkeit sein, wenn sie tatsächlich Partei eines TV sind, über dessen Bestehen oder Inhalt gestritten wird oder aus dem Rechte abgeleitet werden. Nicht erforderlich ist, dass die Parteien tatsächlich tariffähig sind oder der TV wirksam ist. Diese Fragen sind nur bei der Prüfung der Begründetheit zu berücksichtigen. Soweit die Wirksamkeit eines TV von der Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer TV-Partei abhängt, ist darüber vorab nach § 2a I Nr. 4 iVm. § 97 im Beschlussverfahren zu entscheiden, während die TV-Streitigkeit nach § 97 V auszusetzen ist. Die arbeitsgerichtl. Rechtswegzuständigkeit wird auch angenommen, wenn eine Koalition, die nicht Partei des TV ist, Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des TV erhebt.

Ausreichend ist auch, wenn die TV-Streitigkeit zwischen einer TV-Partei und einem Dritten geführt wird. **Dritter** kann sein, wer nach § 50 ZPO parteifähig und nicht Partei des TV ist. Hierzu zählen Mitglieder einer TV-Partei, aber auch Außenseiter. Zu beachten ist, dass nach dem BAG für Unterlassungsansprüche der Gewerkschaften bei tarifwidrigen betriebl. Regelungen das Beschlussverfahren gegeben sein soll.

c) Streitigkeiten aus Tarifverträgen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Streit aus einem TV oder über das Bestehen/Nichtbestehen eines TV geführt wird. Damit gehören Streitigkeiten zwischen einer TV-Partei und ihrem Mitglied über Beitragszahlungen und über Fragen der Mitgliedschaft nicht vor die Gerichte für Arbeitssachen, sondern vor die ordentl. Gerichte⁵.

TV-Streitigkeiten können den **schuldrechtl. Teil** des TV betreffen, zB bei der Durchsetzung der tarifl. Friedenspflicht⁶, des tarifl. Einwirkungsanspruchs⁷ und eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung des TV. Die Klärung eines Rechtsanspruchs auf Teilnahme einer TV-Partei an TV-Verhandlungen wird ebenfalls zu den TV-Streitigkeiten gezählt⁸.

1 BAG 24.4.1996 – 5 AZB 25/95, BAGE 83, 40. ||2 BVerwG 6.6.1958 – VII CB 187.57, AP Nr. 6 zu § 5 TVG; 3.11.1988 – 7 C 115/86, AP Nr. 23 zu § 5 TVG. ||3 BVerwG 3.11.1988 – 7 C 115/86, AP Nr. 23 zu § 5 TVG (Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung). ||4 *Mäßen/Mauer*, NZA 1996, 121-126. ||5 BGH 13.6.1966 – II ZR 130/64, AP Nr. 5 zu § 19 BetrVG; 4.7.1977 – II ZR 30/76, AP Nr. 25 zu Art. 9 GG. ||6 BAG 21.12.1982 – 1 AZR 411/80, AP Nr. 76 zu Art. 9 GG Arbeitskampf. ||7 BAG 18.2.1998 – 4 AZR 363/96, AP Nr. 3 zu § 1 TVG Kündigung; 29.4.1992 – 4 AZR 432/91, AP Nr. 3 zu § 1 TVG Durchführungspflicht. ||8 BAG 2.8.1963 – 1 AZR 9/63, AP Nr. 5 zu Art. 9 GG.

- 39 Den **normativen Teil** des TV betreffende Streitigkeiten zählen nur dann zu den TV-Streitigkeiten, wenn diese Streitigkeit den eigentlichen Streitgegenstand bildet und nicht nur Vorfrage ist. Dabei wird es sich idR um Feststellungsklagen handeln, zB gerichtet auf die Feststellung des Inhalts oder des zeitlichen, räumlichen oder personellen Geltungsbereichs eines TV. Daran können die TV-Parteien im Hinblick auf den Umfang ihrer schuldrechtl. Friedens- und Einwirkungspflichten interessiert sein. Werden von ArbN Ansprüche aus dem normativen Teil des TV abgeleitet, folgt die Rechtswegzuständigkeit aus Abs. 1 Nr. 3a.
- 40 **d) Streitigkeiten über das Bestehen/Nichtbestehen von Tarifverträgen.** Zu den Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen von TV rechnen Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Tarifabschlusses, die Beendigung der Laufzeit des TV¹, die Wirksamkeit der außerordentl. Kündigung eines TV², die inhaltliche Wirksamkeit des TV oder einzelner Tarifnormen oder -komplexe³ oder die Auslegung von Tarifnormen⁴. Auch Streitigkeiten über den (räumlichen, fachlichen) Geltungsbereich eines TV werden von Abs. 1 Nr. 1 erfasst⁵. Die Möglichkeit der Führung eines Musterprozesses in der Form der Vergütungsklage oder einer Klage einer TV-Partei auf Durchführung des TV gegen die andere TV-Partei schließt das Rechtsschutzinteresse (regelmäßig Feststellungsinteresse) für TV-Streitigkeiten nicht aus⁶. Daher kann sich die TV-Streitigkeit schon wegen der erweiterten Rechtskraftwirkung ggü. Musterprozessen und Massenverfahren als effektiver und prozessökonomischer darstellen, zB bei der auf zutreffende Eingruppierung einer ganzen, klar abgrenzbaren Gruppe von ArbN gerichteten Feststellungsklage.
- 41 **e) Erweiterte Rechtskraftwirkung.** Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen TV-Parteien (nicht zwischen nur einer TV-Partei und einem Dritten) aus dem TV oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des TV ergangen sind, sind nach § 9 TVG in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend. Damit wird die grds. nur „inter partes“ bestehende Rechtskraftwirkung ausgedehnt mit der Folge, dass die Entscheidung praktisch dieselbe Wirkung hat wie eine entsprechend gefasste TV-Klausel. An dieser erweiterten Rechtskraftwirkung sollen trotz der allgemeinen Fassung von § 9 TVG allein die Entscheidungen über den normativen, nicht jedoch die über den obligatorischen Teil des TV teilnehmen⁷. Schließlich kommt nur einem Sach-, nicht einem Prozessurteil die erweiterte Bindungswirkung zu.
- 42 Die erweiterte Rechtskraftwirkung gilt nach dem Wortlaut des § 9 TVG in Rechtsstreitigkeiten „zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten“. Es genügt damit, dass nur eine Partei tarifgebunden ist. Darüber hinaus wird auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitsvertragsparteien, von denen keine tarifgebunden ist, von einer erweiterten Rechtskraftwirkung ausgegangen, wenn sie nur die Geltung des TV für das zwischen ihnen bestehende ArbVerh vereinbart haben.
- 43 Die Rechte der gebundenen Dritten werden dadurch gewahrt, dass sie dem Rechtsstreit der TV-Parteien als Nebenintervenienten nach § 66 ZPO beitreten können. Bei mehrgliedrigen TV besteht in aller Regel zwischen den TV-Parteien der gleichen Seite keine notwendige Streitgenossenschaft. Die Bindungswirkung des § 9 TVG beschränkt sich daher bei mehrgliedrigen TV regelmäßig auf die prozessbeteiligten Verbände⁸ und deren Mitglieder. Wurde jedoch ausnahmsw. ein EinheitsTV abgeschlossen, sind die beteiligten vertragsschließenden Parteien in einer TV-Streitigkeit notwendige Streitgenossen⁹.
- 44 **2. Arbeitskampfstreitigkeit.** Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist nach Abs. 1 Nr. 2 gegeben für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes handelt.
- 45 **a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeit.** Werden Rechte geltend gemacht, die im Arbeitskampfrecht und damit im Privatrecht ihre Grundlage haben, so liegt eine bürgerl. Rechtsstreitigkeit vor. Daher fällt in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ein von der Gewerkschaft geltend gemachter Unterlassungsanspruch, Beamte nicht auf bestreikten Arbeitsplätzen einzusetzen¹⁰. Dass ein solcher Einsatz von Beamten auf einer Anordnung des Dienstherrn der Beamten beruht und diesen ggü. öffentl.-rechtl. Natur ist, ist insoweit ohne Bedeutung. Es geht nicht um die Frage, ob die nach Beamtenrecht, also nach öffentl. Recht, zu beurteilende Anordnung ggü. dem betroffenen Beamten wirksam ist, sondern um die Frage, ob der Dienstherr aus arbeitskampfrechtl. Gründen der Gewerkschaft ggü. verpflichtet ist, eine solche, dem Beamten ggü. möglicherweise beamtenrechtl. wirksame Anordnung zu unterlassen.

1 BAG 18.6.1997 – 4 AZR 710/95, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Kündigung. ||2 BAG 18.2.1998 – 4 AZR 363/96, AP Nr. 3 zu § 1 TVG Kündigung; 18.6.1997 – 4 AZR 710/95, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Kündigung; 18.12.1996 – 4 AZR 129/96, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Kündigung; 26.9.1984 – 4 AZR 343/83, AP Nr. 21 zu § 1 TVG. ||3 BAG 28.9.1977 – 4 AZR 446/76, AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969. ||4 BAG 28.9.1977 – 4 AZR 446/76, AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969. ||5 BAG 10.5.1989 – 4 AZR 80/89, AP Nr. 6 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Schwab/Weth/Walker, § 2 Rz. 54. ||6 BAG 15.11.1957 – 1 AZR 610/56, AP Nr. 1 zu § 8 TVG. ||7 Rieble, NZA 1992, 250; Gift/Baur, C 30; aA Dütz, ArbRGeg., Bd. 20, 1983, S. 33, 38; Schwab/Weth/Walker, § 2 Rz. 56. ||8 BAG 28.9.1977 – 4 AZR 446/76, AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969. ||9 BAG 15.7.1986 – 1 AZR 654/84, AP Nr. 1 zu Art. 3 LPVG Bayern. ||10 BAG 10.9.1985 – 1 AZR 262/84, BAGE 49, 303.

Nicht in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fallen dagegen Streitigkeiten, in denen sich eine tariffähige Partei gegen **hoheitliche Maßnahmen** im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf zur Wehr setzt oder (umgekehrt) das Einschreiten des Hoheitsträgers gegen rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahmen erzwingen will. Insoweit ist die Zuständigkeit der **VerwG** gegeben. Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit hoheitlichen Maßnahmen oder der Unterlassung derselben sind nach Art. 34 S. 3 GG vor den ordentl. Gerichten zu verfolgen. 46

Vor die **SG** gehören wiederum die Streitigkeiten, in denen ArbN oder der BR die Gewährung von Kug oder Alg während eines Arbeitskampfes geltend machen und die BA die Leistung verweigert. Entsprechendes gilt bei der Verletzung der Neutralitätspflicht der BA durch Gewährung von Kug oder Alg während eines Arbeitskampfes (vgl. § 160 SGB III)¹. 47

Geht es dagegen um die Besteuerung einer Streikunterstützung, so sind die **FG** zuständig². 48

b) Unerlaubte Handlung. Der Begriff der unerlaubten Handlung wird von der Rspr. weit ausgelegt. Abs. 1 Nr. 2 will mit seiner weiten Fassung alle Rechtsstreitigkeiten aus der Beteiligung der Koalitionen am Arbeitskampf und aus dieser Betätigung am Arbeitsleben erfassen, deren Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit umstritten ist³. Als unerlaubte Handlung wird nicht nur ein unter § 823 BGB fallendes Verhalten angesehen, sondern jedes Verhalten, das sich als Maßnahme zum Zweck des Arbeitskampfes als rechtswidrig darstellen kann⁴. Es wird als ausreichend angesehen, dass die streitigen (verschuldensunabhängigen) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche oder die Schadensersatzansprüche aus der unerlaubten Handlung abgeleitet werden. 49

c) Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes. Die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist nur gegeben im Hinblick auf unerlaubte Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes handelt. Das Verhalten muss auf eine Beeinflussung des Arbeitskampfes abzielen. Ohne Bedeutung ist für die Frage der Rechtswegzuständigkeit, ob es sich um einen rechtmäßigen oder rechtswidrigen Arbeitskampf handelt. 50

Ob der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen auch noch gegeben ist, wenn es um sog. **Protestdemonstrationen, Demonstrationstreiks, Sympathiestreiks und politische Streiks** geht, ist umstritten. Ein Teil der Lit. geht von einem weiten Begriff der „Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes“ aus und nimmt eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen an⁵. Der BGH geht von einem engeren Arbeitskampfbegriff zumindest im Hinblick auf politische Streiks aus und lehnt insoweit eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ab⁶. 51

Keine Maßnahme zum Zweck des Arbeitskampfes liegt jedoch vor, wenn ein Gewerkschaftssekretär auf einer Kundgebung vor Gewerkschaftsmitgliedern nicht deren ArbGeb oder Verband angreift, sondern sich gegen die Konkurrenzfähigkeit anderer Unternehmer wendet⁷. 52

Nicht ausreichend sind unerlaubte **Handlungen bei Gelegenheit** eines Arbeitskampfes. Hier kann aber eine Rechtswegzuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 9 gegeben sein. 53

d) Parteien der Arbeitskampfstreitigkeit. Als Parteien kommen in Betracht auf beiden Seiten tariffähige Parteien (Tariffähigkeit nach § 2 TVG) oder aber auf einer Seite eine tariffähige Person und auf der anderen Seite ein Dritter. Ausreichend ist, dass die klagende Partei sich der Tariffähigkeit berührt. Ob die Tariffähigkeit vorliegt, ist in der Begründetheit zu prüfen. Hängt die Entscheidung von der Klärung der Tariffähigkeit ab, muss nach § 97 V bis zur Erledigung des gebotenen Beschlussverfahrens nach § 2a I Nr. 4 die Aussetzung der Arbeitskampfstreitigkeit erfolgen. Im Eilverfahren scheidet eine Aussetzung jedoch aus. 54

Dritte idS können ua. die Organe der streikführenden Gewerkschaften bzw. der aussperrenden ArbGebVerbände oder die Streikleiter und Streikposten sein (wobei es erhebliche Probleme bei der Formulierung des Passivrubrums geben kann). Insoweit kann, soweit die Klage des bestreikten ArbGeb gegen seine streikenden ArbN gerichtet ist, zugleich eine Rechtswegzuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 3d bestehen. 55

Bei dem Streit um **Rechte oder Pflichten des BR im Arbeitskampf** handelt es sich um eine betriebsverfassungsrechtl. Angelegenheit, über die nach § 2a I Nr. 1 im Beschlussverfahren zu entscheiden ist. 56

Kommt es **zwischen ArbN** während eines Arbeitskampfes zu **unerlaubten Handlungen** (Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung), dann folgt die arbeitsgerichtl. Rechtswegzuständigkeit nicht 57

1 BSG 4.10.1994 – 7 KIAR 1/93, AP Nr. 3 zu § 116 AFG; 5.6.1991 – 7 RAr 26/89, AP Nr. 2 zu § 116 AFG. ||2 BFH 24.10.1990 – X R 161/88, BFG 162, 329. ||3 BAG 29.10.2001 – 5 AZB 44/00, AP Nr. 80 zu § 2 ArbGG 1979; 10.9.1985 – 1 AZR 262/84, BAGE 49, 303; 18.8.1987 – 1 AZN 260/87, AP Nr. 33 zu § 72a ArbGG Grundsatz; BGH 28.3.2000 – VI ZB 31/99, AP Nr. 73 zu § 2 ArbGG 1979. ||4 BAG 2.8.1963 – 1 AZR 9/63, AP Nr. 5 zu Art. 9 GG; 29.6.1965 – 1 AZR 420/64, AP Nr. 6 zu Art. 9 GG; 14.2.1978 – 1 AZR 280/77, BAGE 30, 122; 10.9.1985 – 1 AZR 262/84, BAGE 49, 303; 18.8.1987 – 1 AZN 260/87, AP Nr. 33 zu § 72a ArbGG Grundsatz. ||5 GMP/Schlewing, § 2 Rz. 36; Schwab/Weth/Walker, § 2 Rz. 71. ||6 BGH 29.9.1954 – VI ZR 232/53, AP Nr. 2 zu § 2 ArbGG 1953; offen gelassen in BGH 28.3.2000 – VI ZB 31/99, AP Nr. 73 zu § 2 ArbGG 1979. ||7 BGH 28.3.2000 – VI ZB 31/99, AP Nr. 73 zu § 2 ArbGG 1979.

aus Abs. 1 Nr. 2, denn insoweit fehlt es an der Tariffähigkeit wenigstens einer Partei. In Betracht kommt dann aber eine Zuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 9.

- 58 **3. Vereinigungsfreiheitsstreitigkeit.** Für Vereinigungsfreiheitsstreitigkeiten ist die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach Abs. 1 Nr. 2 gegeben bei einer bürgerl. Rechtsstreitigkeit zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten, soweit es sich um unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit Fragen der Vereinigungsfreiheit einschl. der Fragen des Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.
- 59 **a) Allgemeines.** Wegen der Voraussetzungen der unerlaubten Handlung und der Parteien der Streitigkeit gelten die einschlägigen Ausführungen zu den Arbeitskämpfungstreitigkeiten entsprechend (vgl. **Rz. 49, 54 ff.**).
- 60 **b) Vereinigungsfreiheit und Betätigungsrecht der Vereinigungen.** Fragen der Vereinigungsfreiheit umfassen den Streit um die positive oder negative Koalitionsfreiheit auf ArbN- und ArbGebSeite. Um eine Angelegenheit der Vereinigungsfreiheit handelt es sich, wenn darüber gestritten wird, ob ArbN oder ArbGeb sich in einer Koalition zusammenschließen dürfen oder sich in ihrem Koalitionsrecht aus Art. 9 III GG beeinträchtigt fühlen, oder wenn zur Entscheidung steht, ob sich eine ArbN- oder ArbGebKoalition in bestimmter, von ihr in Anspruch genommener koalitionspezifischer Weise betätigen darf. **Unerlaubte Handlung** im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit ist das Verhalten eines Mitglieds einer Koalition, das in Ausübung seines Rechts auf koalitionsmäßige Betätigung erfolgt, sich aber als unzulässig erweisen kann, ebenso wie das Verhalten einer TV-Partei oder eines Dritten, das darauf gerichtet ist, dieses Recht auf koalitionsmäßige Betätigung zu behindern oder zu sanktionieren und sich als rechtswidrig erweisen kann².
- 61 Die Vereinigungsfreiheit und das Betätigungsrecht der Vereinigungen sind damit betroffen zB bei einem Streit über das Zugangsrecht einer Gewerkschaft zum Betrieb (unabhängig vom betriebsverfassungsrechtl. Zugangsrecht nach § 2 II BetrVG)³, Gewerkschaftswerbung im Betrieb⁴, das Recht zur Durchführung der Wahl von gewerkschaftl. Vertrauensleuten⁵, den Anspruch auf Unterlassung von Gewerkschaftsaustrittsforderungen des ArbGeb anlässlich der Einstellung von ArbN⁶ und die ehrenrührige Äußerung (mangelnde Tariftreue) eines Gewerkschaftssekretärs über einen ArbGeb⁷.
- 62 Für den allg. **gewerkschaftlichen Unterlassungsanspruch** ist bzgl. der **Verfahrensart** zu differenzieren. Ein Urteilsverfahren kommt für den Unterlassungsanspruch dann in Betracht, wenn Regelungen angegriffen werden, die allein auf entsprechenden Vereinbarungen des ArbGeb mit den ArbN beruhen, ohne dass ein BR mitgewirkt hat. Die Rechtswegzuständigkeit folgt aus Abs. 1 Nr. 2⁸. Der Unterlassungsantrag einer Gewerkschaft, der sich gegen die Durchführung oder den Abschluss tarifwidriger Vereinbarungen der Betriebsparteien richtet, ist dagegen im Beschlussverfahren geltend zu machen. Er betrifft ungeachtet seiner Rechtsgrundlage eine betriebsverfassungsrechtl. Angelegenheit iSd. § 2a I Nr. 1. Zielt der Antrag der Gewerkschaft hingegen darauf, die negativen Folgen einer tarifwidrigen Vorgehensweise für ihre Mitglieder auszugleichen, folgt die Rechtswegzuständigkeit aus Abs. 1 Nr. 1, wobei das Urteilsverfahren die zutreffende Verfahrensart ist⁹.
- 63 Die Rechtswegzuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 ist auch gegeben für Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Gewerkschaften oder ArbGebVerbänden, zB im Hinblick auf die **Mitgliederwerbung**¹⁰.
- 64 Streitigkeiten zwischen einer TV-Partei und ihrem Mitglied über **Beitragszahlungen** und über **Fragen der Mitgliedschaft** gehören nicht vor die Gerichte für Arbeitssachen, sondern vor die ordentl. Gerichte¹¹. Wird um die Aufnahme als Mitglied oder über den Ausschluss des Mitglieds gestritten, wird von der Rspr. der Rechtsweg zu den ordentl. Gerichten angenommen¹².
- 65 **4. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.** Durch Abs. 1 Nr. 3 wird eine umfassende Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für **individualrechtl. Ansprüche** aus dem ArbVerh begründet¹³. Die Vorschrift wird im Hinblick auf Parteien außerhalb des ArbVerh durch Abs. 1 Nr. 4–10 und § 3 ergänzt.

1 BGH 28.3.2000 – VI ZB 31/99, AP Nr. 73 zu § 2 ArbGG 1979 (betr. ArbN-Koalition); BAG 23.2.1979 – 1 AZR 540/77, AP Nr. 29 zu Art. 9 GG; 8.12.1978 – 1 AZR 303/77, AP Nr. 28 zu Art. 9 GG. ||2 BAG 18.8.1987 – 1 AZR 260/87, AP Nr. 33 zu § 72a ArbGG 1979. ||3 BAG 14.2.1978 – 1 AZR 280/77, BAGE 30, 122. ||4 BAG 29.6.1965 – 1 AZR 420/64, BAGE 17, 218; 14.2.1967 – 1 AZR 494/65, BAGE 19, 217; 23.2.1979 – 1 AZR 540/77, AP Nr. 29 zu Art. 9 GG; 26.1.1982 – 1 AZR 610/80, BAGE 41, 1; 30.8.1983 – 1 AZR 121/81, AP Nr. 38 zu Art. 9 GG. ||5 BAG 8.12.1978 – 1 AZR 303/77, BAGE 31, 167. ||6 BAG 2.6.1987 – 1 AZR 651/85, AP Nr. 49 zu Art. 9 GG. ||7 BAG 29.10.2001 – 5 AZB 44/00, AP Nr. 80 zu § 2 ArbGG 1979. ||8 BAG 20.4.1999 – 1 ABR 72/98, AP Nr. 89 zu Art. 9 GG. ||9 BAG 13.3.2001 – 1 AZB 19/00, AP Nr. 17 zu § 2a ArbGG 1979. ||10 Schwab/Weth/Walker, § 2 Rz. 77; GMP/Schlewing, § 2 Rz. 46; aA noch zur alten Rechtslage: BGH 7.1.1964 – VI ZR 58/63, AP Nr. 1 zu § 1004 BGB; 6.10.1964 – VI ZR 176/63, AP Nr. 6 zu § 54 BGB. ||11 BGH 13.6.1966 – II ZR 130/64, AP Nr. 5 zu § 19 BetrVG; 4.7.1977 – II ZR 30/76, AP Nr. 25 zu Art. 9 GG. ||12 BGH 13.6.1966 – II ZR 130/64, AP Nr. 5 zu § 19 BetrVG; 28.9.1972 – II ZR 5/70, AP Nr. 21 zu Art. 9 GG; 27.2.1978 – II ZR 17/77, AP Nr. 27 zu Art. 9 GG; 22.9.1980 – II ZR 34/80, AP Nr. 33 zu Art. 9 GG; 30.5.1983 – II ZR 138/82, AP Nr. 9 zu § 20 BetrVG 1972. ||13 BAG 23.2.1979 – 1 AZR 172/78, AP Nr. 30 zu Art. 9 GG.